

# AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

**Jahrgang:** 2011  
**Nummer:** 22  
**Datum:** 16. Dezember 2011

**Inhalt:** Satzung  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof  
zur Regelung des Verfahrens über die Vergabe der  
besonderen Leistungsbezüge

vom 13. Dezember 2011

# **Satzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof zur Regelung des Verfahrens über die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge**

**vom 13. Dezember 2011**

Aufgrund des Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006, S. 245) in Verbindung mit § 10 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBl 2011, S. 50), in Verbindung mit Art. 13 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG), erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Vorbemerkung:

*Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Satzung zu wahren, wird auf die durchgehende Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche oder männliche Personen verzichtet. Mit allen im Text verwandten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.*

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das hochschulinterne Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung. Sie gilt für Professoren der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W zugeordnet werden.

## **§ 2 Verfahren der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge**

- (1) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden vom Präsidenten auf Antrag des Professors gewährt. Anträge sind schriftlich zusammen mit einer Selbstbewertung bis zum **15. Mai** (Eingangsdatum) auf dem Dienstweg über den Dekan der Fakultät an den Vorsitzenden des Leitungsgremiums zu richten. Der Dekan leitet die Anträge spätestens am **01. Juni** mit einer detaillierten Stellungnahme an den Präsidenten weiter. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (2) Der Präsident entscheidet bis spätestens **15. Juli** über einen Antrag auf besondere Leistungsbezüge und teilt das Ergebnis dem Antragsteller unverzüglich mit. Die Gewährung der besonderen Leistungsbezüge tritt jeweils am folgenden **01. Oktober** in Kraft.

(3) Der Präsident wird von einem Ältestenrat beraten. Dem Ältestenrat gehören neben ihm an:

1. Vizepräsident Lehre
2. Drei Vertreter der Gruppe der Professoren: je ein Vertreter aus der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, der Fakultät Ingenieurwissenschaften und der Fakultät Informatik.

Die Mitglieder nach Nr. 2 werden durch den jeweiligen Fakultätsrat bestellt und können auch nur durch diesen wieder abbestellt werden.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 20.07.2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Hof vom 13.12.2011.

Hof, den 13.12.2011

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann  
Präsident

Die Satzung wurde niedergelegt am 13.12.2011 in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof. Die Niederlegung wurde am 13.12.2011 durch Aushang in der Hochschule Hof bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13.12.2011.